



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 44/2022

Oktober 2022

Registernummer: 25412265365-88

Entschließung des Europäischen Parlaments mit einer Rechtsetzungsinitiative mit Empfehlung an die Kommission zu einem Statut für länderübergreifende Europäische Vereinigungen und Organisationen ohne Erwerbszweck

Mitglieder des AS Gesellschaftsrecht

RAin Dr. Christina Chlepas, Nürnberg
RA Dr. Hans-Joachim Fritz, Frankfurt/Main
RA Dr. Jens Eric Gotthardt, Bonn (Vorsitzender)
RAuN Dr. Florian Hartl, LL.M., Hannover
RA Dr. Peer Koch, Bremen
RA Olaf Kranz, Düsseldorf
RA Rüdiger Ludwig, Hamburg
RAin Dr. Barbara Mayer, Freiburg
RAin Dr. Petra Schaffner, Köln
RA Jürgen Wagner, LL.M., Konstanz (Berichtersteller)
RA Dr. Andreas Wurm, München
RA Dr. Stephan Zilles, Frankfurt/Main

RAin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern (Securing the Activity Framework of Enablers – SAFE) teilnehmen zu dürfen. Auf den Fragebogen der Konsultation, antwortet sie auf Grundlage der Erfahrungen ihrer Expertinnen und Experten wie folgt:

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ergänzende Stellungnahme zur Beantwortung der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission über Öffentliche Konsultation zu einem EU-Rahmen für die grenzüberschreitende Anerkennung von Vereinen in der EU

Registernummer: 25412265365-88

Oktober 2022

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME

Teil I

Grundsätzliches vorweg

Der **Kern der bisherigen Kritik** an dem Entwurf für das Statut eines Europäischen Vereins bezog sich hauptsächlich darauf, „weil die Verfasser in dem Bestreben, dem Verein auch wirtschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen, eine für kleine und mittlere Vereine ohne nennenswerte wirtschaftliche Betätigung zu aufwendiges Rechtskleid geschneidert haben, ohne die Bedürfnisse der Großvereine mit wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern angemessen zu befriedigen“. (s. Münchner Kommentar/Leuschner, BGB, 9. Aufl. 2021, Vor § 21 Rn. 200.)

Die BRAK **schließt sich dieser Kritik** an und **favorisiert** unter anderem aus diesen Gründen eine Richtlinie zur Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards ohne Erwerbszweck („Teil II“), der sie einen Vorzug vor einer Verordnung zur Schaffung der Rechtsform „Europäischer Verein“ gibt (s. unten Frage 12).

Teil II

Zu den Fragen im Einzelnen

Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Vereinen, die innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend tätig sind

- a) Die BRAK stimmt grundsätzlich der Aussage zu: ein Verein muss, um seine Zwecke verwirklichen zu können, problemlos in verschiedenen Mitgliedstaaten/grenzüberschreitend tätig sein können. Allerdings bringt es die nichtwirtschaftliche/ideelle Tätigkeit vieler Vereine mit sich, dass kaum Auslandsberührung besteht.
- b) Die BRAK stimmt der Aussage vollkommen zu, dass Vereine voraussichtlich ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten im EU-Binnenmarkt zukünftig verstärken werden, zumal ihre Gesamtzahl ungebrochen zu wachsen scheint: Allein die Zahl der **eingetragenen Vereine** wuchs im Jahr 2020 auf über 613.000 (31.12.2020: 613.594; 2019: 610.720)

(Geschäftsentwicklung der Amtsgerichte für die Jahre 1995 bis 2020, Hrsg. Bundesamt für Justiz, 02.03.2022). Daneben wird die Anzahl **nicht eingetragener Vereine** in Deutschland auf weitere ca. 300.000 geschätzt (Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl., Kap. 2 Rn. 1). Diese Rechtsform unterliegt keinerlei Registrierungserfordernissen; deren Anzahl muss daher geschätzt werden.

- c) Die wichtigsten Bedürfnisse von Vereinen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind oder tätig werden sind nach Auffassung der BRAK (Auswahl unter mehreren Antworten) die Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat ohne Registrierung im zweiten Mitgliedstaat (favorisiert vor Sitzverlegung und Zusammenlegung). Letztlich muss die Aufnahme von Mitgliedern aus anderen Mitgliedstaaten genauso wie die Tätigkeiten von Personen im Vorstand, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen, garantiert sein und bleiben.
- d) Schließlich ist auch die gleiche steuerliche Behandlung von Spendern bei grenzüberschreitenden Spenden ein wichtiges Bedürfnis, wohlwissend, dass die steuerliche Seite der Tätigkeit von Vereinen national unterschiedlich geregelt wird.

Zu Teil III

Beschränkungen, denen grenzüberschreitend tätige Vereine unterliegen

1. Die BRAK stimmt der Aussage vollkommen zu, ein in einem EU-Mitgliedstaat eingetragener Verein unterliegt derzeit Beschränkungen, wenn es darum geht, in einem anderen EU-Mitgliedstaat tätig zu werden (z.B. Eintragung, Zugang zu finanziellen Mitteln, Mitgliedschaft).
2. Die BRAK ist darüber hinaus der Auffassung, dass die nachfolgend genannten Beschränkungen, denen Vereine bei ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit unterliegen, mit Blick auf die Freiheit des Binnenmarkts besonders schwer wiegen:
 - a. Verwaltungsformalitäten bei der Durchführung von Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat ohne vorherige Eintragung. Die BRAK ist der Auffassung, dass bspw. Beschränkungen im Bereich des öffentlichen Rechts hierbei abgebaut werden müssten.
 - b. Schwierigkeiten hinsichtlich der Anerkennung von Steuervergünstigungen durch die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats. Nach Auffassung der BRAK lässt die nationale Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung (insbesondere in den Rechtssachen EuGH 14.06.2006 - C-386/04 Stauffer und EuGH 27.01.2009 - C-318/07 Persche) zu wünschen übrig und bildet hierdurch ein erhebliches Hindernis für grenzüberschreitende Tätigkeiten von Vereinen.
 - c. Unsicherheit hinsichtlich der zulässigen Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die BRAK ist der Auffassung, dass nicht nur unterschiedliche Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten, sondern auch deren Umfang, deren Unterordnung unter den Zweck des Vereins (sog. Nebenzweckprivileg, s. BGH 16.05.2017 - II ZB 7/16, Rn. 23 u.a. mit Verweis auf Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 101) und evtl. unterschiedliche steuerliche Freigrenzen bei

gemeinnützigen Vereinen erhebliche faktische Hindernisse darstellen.

3. Die in Ziff. 2) lit. b genannten steuerlichen Schwierigkeiten sind nach Auffassung der BRAK besonders „abschreckend“.
4. Ein Beispiel für eine Ungleichbehandlung auf dem Binnenmarkt bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Vereinen ist bspw. die steuerrechtliche Anerkennung bzw. Versagung bei der Zweckverfolgung (gemeinnütziger) Vereine im Ausland. Hier wird auf die zutreffenden Ausführungen von Hüttemann, Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht, 5. Aufl. 2021, Kap. 3. 12 ff. verwiesen.
5. Die In Ziff. 2 genannten Beschränkungen (lit. a-c) wirken sich auch negativ auf die Ausübung der Grundrechte sowie die Fähigkeit von Vereinen aus, ihre Arbeit auszuführen. Die Beschränkungen entstammen nach Auffassung der BRAK weniger strukturellen Vorgaben (Eintragungserfordernisse, Berichtspflichten o. a.) als den äußeren Umständen (Verwaltungsformalitäten, steuerliche Behandlung etc.).
6. Dies wirkt sich nach Auffassung der BRAK negativ auf die Entwicklung der Zivilgesellschaft aus.
7. Ebenfalls sind negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu befürchten, da grenzüberschreitende Aktivitäten von Vereinen oft mit wirtschaftlichen Aktivitäten verbunden sind, die freilich im Rahmen des Nebenzweckprivilegs anzuerkennen sind.
8. Die Beschränkungen, die oben genannt wurden, halten einige Vereine davon ab, ihre Tätigkeiten auszuweiten und in anderen EU-Mitgliedstaaten tätig zu werden. Andere stellen die gemeinnützige Tätigkeit über die nationalen Hindernisse und versuchen sie zu überwinden.
9. Nach Auffassung der BRAK sind Vereine, die in Grenzregionen tätig sind auch häufiger in grenzüberschreitende Sachverhalte involviert und grenzüberschreitend tätig. Insofern sind sie selbstverständlich von den Beschränkungen starker betroffen, noch einmal verstärkt im Bereich der Grenze zum Drittstaat Schweiz.
10. Sowohl fehlende Verwaltungsverfahren, bei denen grenzüberschreitende Tätigkeiten von Vereinen Berücksichtigung finden wie auch fehlende Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Vereine dürften bei den Beschränkungen, denen Vereine bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten in der EU unterliegen, im Vordergrund stehen. Hinzu kommt selbstverständlich mangelndes Wissen und mangelndes Verständnis in Bezug auf die Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten.

Teil IV

11. Politische Maßnahmen auf EU-Ebene sind nach Auffassung der BRAK sicherlich hilfreich, um die o.g. Beschränkungen abzubauen oder gar einzudämmen die bei einer Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten oder einer entsprechenden Planung auftreten. Hierbei ist nach Auffassung der BRAK eine Gleichbehandlung im Zusammenhang mit den Verhältnissen mit Drittstaaten wie bspw. der Schweiz anzustreben.

12. Die Art der politischen Maßnahmen mit denen diese Anforderungen am besten umgesetzt werden können wurde oben in der Vorbemerkung bereits angesprochen und entspricht der **Option 2**, d. h. der Priorisierung der Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards für grenzüberschreitende Tätigkeiten von Vereinen in der EU. Nach Auffassung der BRAK ist der Harmonisierung vor der Schaffung einer neuen Rechtsform (Option 1) oder einer bloßen Informationskampagne (Option 3) eindeutig der Vorzug zu geben.

Öffentliche Konsultation zu einem EU-Rahmen für die grenzüberschreitende Anerkennung von Vereinen in der EU

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung

Zweck dieser öffentlichen Konsultation

Gemäß Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) nahm das Europäische Parlament am 17. Februar 2022 eine [Entschließung mit einer Rechtsetzungsinitiative](#) (2020/2026(INL)) mit „Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für länderübergreifende Europäische Vereinigungen und Organisationen ohne Erwerbszweck“ an, mit der die rechtliche Situation europäischer Vereine und anderer Organisationen ohne Erwerbszweck harmonisiert und gestärkt werden soll. Es wurden zwei Legislativvorschläge gefordert: eine Verordnung, mit der die Rechtsform „Europäischer Verein“ geschaffen wird, und eine Richtlinie zur Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards für Organisationen ohne Erwerbszweck.

In ihrer Antwort an das Europäische Parlament vom Mai 2022 verpflichtete sich die Kommission, unter Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der besseren Rechtsetzung eine Gesetzgebungsinitiative vorzuschlagen, die es Vereinen ermöglicht, die Freiheiten des Binnenmarkts in vollem Umfang auszuüben, und die gleichzeitig ihre Grundrechte und die Vereinigungsfreiheit im Allgemeinen schützt. Daher wird mit der in Betracht gezogenen Gesetzgebungsinitiative auf die Entschließung mit Rechtsetzungsinitiative des Europäischen Parlaments reagiert. Angesichts der großen Vielfalt juristischer Personen im gemeinnützigen Sektor, in dem Vereine vorherrschend sind, wird der Schwerpunkt der in Betracht gezogenen Initiative auf Vereinen liegen, um die Ziele des Europäischen Parlaments zu verwirklichen. Frühere gescheiterte Legislativansätze zur Schaffung von EU-Rechtsformen sollen bei der Vorlage der künftigen Legislativinitiative berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll die Initiative die im [Aktionsplan für die Sozialwirtschaft](#) angekündigten nicht legislativen Maßnahmen (unter anderem ein zu erstellender Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft) sowie Maßnahmen zur Stärkung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft im Rahmen der Strategie für eine verstärkte Anwendung der [Charta der Grundrechte in der EU](#) und des europäischen Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ergänzen.

Mit der in Betracht gezogenen Initiative würden in erster Linie günstige Rahmenbedingungen für Vereine geschaffen, damit sie in vollem Umfang von den Freiheiten des Binnenmarkts profitieren können. Durch eine Verbesserung der rechtlichen und administrativen Bedingungen für eine grenzüberschreitende Tätigkeit von Vereinen auf dem Binnenmarkt kann das wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenzial der

Vereine freigesetzt werden, was das Wachstum anregt und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördert. Darüber hinaus werden Vereine auf diese Weise umfassend in die Lage versetzt, Einzelpersonen bei der aktiven Teilhabe am demokratischen Leben der EU zu unterstützen. Gleichzeitig wird der demokratische Raum in der EU gefördert, gesellschaftliche Herausforderungen werden angegangen und die Grundrechte der EU (wie etwa Vereinigungs-, Meinungs- und Informationsfreiheit) geschützt. Aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften wären Gewerkschaften, politische und religiöse Vereine sowie Stiftungen ausgeschlossen.

Derzeit gibt es in der EU 27 unterschiedliche Regelwerke für Vereine mit unterschiedlichen administrativen und rechtlichen Regelungen und Anforderungen, unter anderem mit Blick auf die Eintragung, Sitzverlegung oder Zusammenschlüsse. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung für Vereine und Einrichtungen ohne Erwerbszweck, die im EU-Binnenmarkt grenzüberschreitend tätig sind (z. B. müssen sie sich erneut in einem anderen Mitgliedstaat eintragen lassen, was zu mehr Bürokratie und zusätzlichen Kosten führt). Diese Situation betrifft zahlreiche grenzüberschreitend tätige Vereine, wirkt sich negativ auf deren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einsatz aus und kann sie daran hindern, ihre Tätigkeiten grenzüberschreitend auszuweiten und von den Freiheiten des Binnenmarkts zu profitieren. Mit dieser Konsultation sollen Anmerkungen zur Notwendigkeit von EU-Maßnahmen und zu geplanten Lösungsoptionen sowie Beiträge zu allen weiteren Fragen eingeholt werden, die bei der Entwicklung dieses Politikbereichs zu berücksichtigen sind. Die Europäische Kommission wird die Antworten heranziehen, um die am besten geeignete Lösung zur Verbesserung des EU-Rahmens für die grenzüberschreitende Anerkennung von Vereinen in der EU zu ermitteln.

Für die Zwecke dieser öffentlichen Konsultation bezieht sich der Begriff „Verein“ auf die Rechtsform von Vereinen oder Wohltätigkeitsorganisationen, bei denen es sich um mitgliedschaftsbasierte Organisationen von Personen handelt, die für einen bestimmten Zweck und in der Regel für einen unbefristeten Zeitraum gegründet wurden und über eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Ihr Zweck besteht nicht in der Ausschüttung potenzieller Gewinne aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit, woraus sich der Zusatz „gemeinnützig“ ergibt. Die Formulierung „gemeinnützig“ bedeutet nicht, dass die Organisation keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben kann, sondern dass sie ihren Mitgliedern keinen Gewinn ausschütten darf. Somit können Vereine jede Art von Tätigkeit ausüben (einschließlich wirtschaftlicher Tätigkeiten), die Gewinne generiert, dürfen aber nicht mit dem primären Ziel der Gewinnerzielung gegründet werden (d. h. für Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht). Erwirtschaftet ein Verein Gewinne aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit, so dürfen diese nicht an die Gründer und Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern müssen zurück in die Haupttätigkeit des Vereins fließen. Dies wird als „Ausschüttungsverbot“ von Vereinen bezeichnet.

Hinweise zum Fragebogen

Diese öffentliche Konsultation umfasst einige einleitende Fragen zu Ihrem Profil, gefolgt von inhaltlichen Fragen. Sie müssen nicht alle Fragen des Fragebogens beantworten.

Am Ende des Fragebogens können Sie weitere Anmerkungen machen und/oder ergänzende Informationen, Positionspapiere oder Kurzberichte hochladen, um Ihren Standpunkt oder Ihre Ansichten bzw. den Standpunkt oder die Ansichten Ihrer Organisation auszudrücken.

Die Ergebnisse des Fragebogens sowie die hochgeladenen Positionspapiere und sonstigen Kurzberichte werden online veröffentlicht. Bitte lesen Sie die [spezifische Datenschutzerklärung](#), die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Behandlung der Beiträge enthält.

Angaben zu Ihrer Person

* Im Fragebogen verwendete Sprache

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/in

- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

* Vorname

Bundesrechtsanwaltskammer

* Nachname

Brüssel

* E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

brak.bxl@brak.eu

* Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Bundesrechtsanwaltskammer

* Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

Nummer im Transparenzregister

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine Datenbank, in die sich Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten, eintragen lassen können.

25412265365-88

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

Diese Liste gibt nicht den offiziellen Standpunkt der EU-Organen bezüglich des rechtlichen Status der genannten Gebietskörperschaften oder ihrer diesbezüglichen Politik wieder. Es handelt sich um eine Zusammenstellung oftmals voneinander abweichender Listen und Verfahren.

- | | | | |
|---|--|--------------------------------------|--|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Macau | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französische
Süd- und
Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Französisch-
Guayana | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Amerikanische
Jungferninseln | <input type="radio"/> Französisch-
Polynesien | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-
Samoa | <input type="radio"/> Gabun | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Simbabwe |
| <input type="radio"/> Andorra | <input type="radio"/> Gambia | <input type="radio"/> Mali | <input type="radio"/> Singapur |
| <input type="radio"/> Angola | <input type="radio"/> Georgien | <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Sint Maarten |
| <input type="radio"/> Anguilla | <input type="radio"/> Ghana | <input type="radio"/> Marokko | <input type="radio"/> Slowakei |
| <input type="radio"/> Antarktis | <input type="radio"/> Gibraltar | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Slowenien |
| <input type="radio"/> Antigua und
Barbuda | <input type="radio"/> Grenada | <input type="radio"/> Martinique | <input type="radio"/> Somalia |
| <input type="radio"/> Äquatorialguinea | <input type="radio"/> Griechenland | <input type="radio"/> Mauretanien | <input type="radio"/> Spanien |
| <input type="radio"/> Argentinien | <input type="radio"/> Grönland | <input type="radio"/> Mauritius | <input type="radio"/> Sri Lanka |
| <input type="radio"/> Armenien | <input type="radio"/> Guadeloupe | <input type="radio"/> Mayotte | <input type="radio"/> St. Barthélemy |
| <input type="radio"/> Aruba | <input type="radio"/> Guam | <input type="radio"/> Mexiko | <input type="radio"/> St. Helena,
Ascension und
Tristan da Cunha |
| <input type="radio"/> Aserbaidschan | <input type="radio"/> Guatemala | <input type="radio"/> Mikronesien | <input type="radio"/> St. Kitts und
Nevis |
| <input type="radio"/> Äthiopien | <input type="radio"/> Guernsey | <input type="radio"/> Moldau | <input type="radio"/> St. Lucia |
| <input type="radio"/> Australien | <input type="radio"/> Guinea | <input type="radio"/> Monaco | <input type="radio"/> St. Martin |
| <input type="radio"/> Bahamas | <input type="radio"/> Guinea-Bissau | <input type="radio"/> Mongolei | <input type="radio"/> St. Pierre und
Miquelon |
| <input type="radio"/> Bahrain | <input type="radio"/> Guyana | <input type="radio"/> Montenegro | <input type="radio"/> St. Vincent und
die Grenadinen |
| <input type="radio"/> Bangladesch | <input type="radio"/> Haiti | <input type="radio"/> Montserrat | <input type="radio"/> Südafrika |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Barbados	Heard und die McDonaldinseln	Mosambik	Sudan
<input type="radio"/> Belarus	<input type="radio"/> Honduras	<input type="radio"/> Myanmar/Birma	<input type="radio"/> Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
<input type="radio"/> Belgien	<input type="radio"/> Hongkong	<input type="radio"/> Namibia	<input type="radio"/> Südkorea
<input type="radio"/> Belize	<input type="radio"/> Indien	<input type="radio"/> Nauru	<input type="radio"/> Südsudan
<input type="radio"/> Benin	<input type="radio"/> Indonesien	<input type="radio"/> Nepal	<input type="radio"/> Suriname
<input type="radio"/> Bermuda	<input type="radio"/> Insel Man	<input type="radio"/> Neukaledonien	<input type="radio"/> Svalbard und Jan Mayen
<input type="radio"/> Bhutan	<input type="radio"/> Irak	<input type="radio"/> Neuseeland	<input type="radio"/> Syrien
<input type="radio"/> Bolivien	<input type="radio"/> Iran	<input type="radio"/> Nicaragua	<input type="radio"/> Tadschikistan
<input type="radio"/> Bonaire, Saba und St. Eustatius	<input type="radio"/> Irland	<input type="radio"/> Niederlande	<input type="radio"/> Taiwan
<input type="radio"/> Bosnien und Herzegowina	<input type="radio"/> Island	<input type="radio"/> Niger	<input type="radio"/> Tansania
<input type="radio"/> Botsuana	<input type="radio"/> Israel	<input type="radio"/> Nigeria	<input type="radio"/> Thailand
<input type="radio"/> Bouvetinsel	<input type="radio"/> Italien	<input type="radio"/> Niue	<input type="radio"/> Timor-Leste
<input type="radio"/> Brasilien	<input type="radio"/> Jamaika	<input type="radio"/> Nordkorea	<input type="radio"/> Togo
<input type="radio"/> Britische Jungferninseln	<input type="radio"/> Japan	<input type="radio"/> Nördliche Marianen	<input type="radio"/> Tokelau
<input type="radio"/> Britisches Territorium im Indischen Ozean	<input type="radio"/> Jemen	<input type="radio"/> Nordmazedonien	<input type="radio"/> Tonga
<input type="radio"/> Brunei	<input type="radio"/> Jersey	<input type="radio"/> Norfolkinsel	<input type="radio"/> Trinidad und Tobago
<input type="radio"/> Bulgarien	<input type="radio"/> Jordanien	<input type="radio"/> Norwegen	<input type="radio"/> Tschad
<input type="radio"/> Burkina Faso	<input type="radio"/> Kaimaninseln	<input type="radio"/> Oman	<input type="radio"/> Tschechien
<input type="radio"/> Burundi	<input type="radio"/> Kambodscha	<input type="radio"/> Österreich	<input type="radio"/> Tunesien
<input type="radio"/> Cabo Verde	<input type="radio"/> Kamerun	<input type="radio"/> Pakistan	<input type="radio"/> Türkei
<input type="radio"/> Chile	<input type="radio"/> Kanada	<input type="radio"/> Palästina	<input type="radio"/> Turkmenistan
<input type="radio"/> China	<input type="radio"/> Kasachstan	<input type="radio"/> Palau	<input type="radio"/> Turks- und Caicosinseln
<input type="radio"/> Clipperton	<input type="radio"/> Katar	<input type="radio"/> Panama	<input type="radio"/> Tuvalu
<input type="radio"/> Cookinseln	<input type="radio"/> Kenia	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Uganda

- | | | | |
|--|--|---|--|
| <input type="radio"/> Costa Rica | <input type="radio"/> Kirgisistan | <input type="radio"/> Papua-Neuguinea | <input type="radio"/> Ukraine |
| <input type="radio"/> Côte d'Ivoire | <input type="radio"/> Kiribati | <input type="radio"/> Paraguay | <input type="radio"/> Ungarn |
| <input type="radio"/> Curaçao | <input type="radio"/> Kleinere Amerikanische Überseeinseln | <input type="radio"/> Peru | <input type="radio"/> Uruguay |
| <input type="radio"/> Dänemark | <input type="radio"/> Kokosinseln (Keelinginseln) | <input type="radio"/> Philippinen | <input type="radio"/> Usbekistan |
| <input type="radio"/> Das Kosovo | <input type="radio"/> Kolumbien | <input type="radio"/> Pitcairninseln | <input type="radio"/> Vanuatu |
| <input type="radio"/> Demokratische Republik Kongo | <input type="radio"/> Komoren | <input type="radio"/> Polen | <input type="radio"/> Vatikanstadt |
| <input checked="" type="radio"/> Deutschland | <input type="radio"/> Kongo | <input type="radio"/> Portugal | <input type="radio"/> Venezuela |
| <input type="radio"/> Dominica | <input type="radio"/> Kroatien | <input type="radio"/> Puerto Rico | <input type="radio"/> Vereinigte Arabische Emirate |
| <input type="radio"/> Dominikanische Republik | <input type="radio"/> Kuba | <input type="radio"/> Réunion | <input type="radio"/> Vereinigtes Königreich |
| <input type="radio"/> Dschibuti | <input type="radio"/> Kuwait | <input type="radio"/> Ruanda | <input type="radio"/> Vereinigte Staaten |
| <input type="radio"/> Ecuador | <input type="radio"/> Laos | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Vietnam |
| <input type="radio"/> El Salvador | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> Russland | <input type="radio"/> Wallis und Futuna |
| <input type="radio"/> Eritrea | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Salomonen | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel |
| <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Saudi-Arabien |

Die Kommission wird alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags offengelegt werden oder ob Sie anonym bleiben. **Aus Gründen der Transparenz werden stets die Teilnehmerkategorie (z. B. „Wirtschaftsverband“, „Verbraucherverband“, „EU-Bürger/in“), das Herkunftsland und ggf. der Name und die Größe der Organisation sowie deren Transparenzregisternummer veröffentlicht. Ihre**

E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht. Wählen Sie die Datenschutzoption aus, die Ihnen am meisten zusagt. Die Standarddatenschutzooptionen richten sich nach der gewählten Teilnehmerkategorie.

*** Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags**

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben offengelegt werden oder anonym bleiben.

Anonym

Es werden nur Angaben zur Organisation veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name und die Transparenzregisternummer der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine persönlichen Angaben, wenn Sie anonym bleiben möchten.

Öffentlich

Angaben zur Organisation und zum Konsultationsteilnehmer werden veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name und die Transparenzregisternummer der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird ebenfalls veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

Teil I Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Vereinen, die innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend tätig sind

Ist Ihre Organisation dem gemeinnützigen Sektor zuzuordnen?

- Ja
 Nein

Bitte angeben

höchstens 500 Zeichen

Geben Sie bitte die Haupttätigkeit der Organisation oder den Sektor an, in dem sie tätig ist (z. B. Bildung, Sport, Forschung, Kultur, Grundrechte usw.).

höchstens 500 Zeichen

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Ist Ihre Organisation in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, als Verein (oder Wohltätigkeitsorganisation) eingetragen?

- Ja
- Nein

Übt Ihre Organisation wirtschaftliche Tätigkeiten aus? (In dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist (in Bezug auf ihre Mitglieder oder im weiteren Sinne).)

Eine Wirtschaftstätigkeit findet statt, wenn Ressourcen wie Kapital, Waren, Arbeit, Fertigungstechniken oder Zwischenprodukte kombiniert werden, um bestimmte Waren oder Dienstleistungen zu produzieren. So zeichnet sich eine wirtschaftliche Tätigkeit durch den Einsatz von Ressourcen, einen Produktionsprozess und den Output von Produkten (Waren oder Dienstleistungen) aus.

Quelle: [Eurostat-Glossar: Economic Activity - Statistics Explained \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=en&plugin=1)

- Ja
- Nein

Geben Sie die Anzahl der Personen in Ihrer Organisation an (Personal, Ehrenamtliche, Mitglieder usw.).

- 0-50
- 51-300
- 301+

Welcher Anteil der Personen, die für Ihre Organisation tätig sind, arbeitet ehrenamtlich (ist also nicht angestellt)?

- Weniger als 10 %
- Zwischen 10 und 40 %
- Zwischen 40 und 70 %
- Mehr als 70 %

Länder, in denen Ihre Organisation tätig ist (bitte Namen angeben)

- in einem Mitgliedstaat
- in mehreren EU-Mitgliedstaaten
- in EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten

Bitte präzisieren Sie Ihre Antwort.

Hauptsitz in Berlin und ein Büro in Brüssel

Hat Ihre Organisation eine Rechtsform nach europäischem Recht (z. B. Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit, Europäische Genossenschaft)?

- Ja
 Nein

Wenn ja, beschreiben Sie bitte die Art der Organisation:

höchstens 500 Zeichen

Gehört Ihre Organisation einem Verband an oder steht mit einem Verband in Verbindung (z. B. Mitgliedschaft, Partnerschaft, andere Formen der Zusammenarbeit usw.)?

- Ja
 Nein

Könnte sie Ihrer Meinung nach in Zukunft von einer solchen Zugehörigkeit oder Verbindung profitieren?

- Ja
 Nein

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 500 Zeichen

Teil II Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Vereinen, die innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend tätig sind

1) Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu:

	Stimme überhaupt nicht zu	Stimme nicht zu	Unentschlossen	Stimme zu	Stimme vollkommen zu	Keine Meinung /weiß nicht
a) Damit ein Verein seine Ziele verwirklichen kann, muss er problemlos in verschiedenen Mitgliedstaaten/grenzüberschreitend im EU-Binnenmarkt tätig sein können.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Vereine werden voraussichtlich ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten im EU-Binnenmarkt verstärken.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 500 Zeichen

2. Welches sind Ihrer Ansicht nach die wichtigsten Bedürfnisse von Vereinen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind oder tätig werden wollen? (Mehrere Antworten möglich)

1 bis 8 Antworten

- Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat
- Zusammenlegung von Vereinen, die in mindestens zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten tätig sind
- Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat ohne Registrierung im zweiten Mitgliedstaat
- Gleiche steuerliche Behandlung von Spendern bei grenzüberschreitenden Spenden
- Zugang zu finanziellen Mitteln in einem anderen Mitgliedstaat
- Eintragung in einem EU-Mitgliedstaat, auch wenn die Gründungsmitglieder in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind
- Vereine haben keine grenzüberschreitenden Anforderungen.
- Sonstiges

Teil III Beschränkungen, denen grenzüberschreitend tätige Vereine unterliegen

Inwieweit stimmen Sie der folgenden Aussage zu?

	Stimme überhaupt nicht zu	Stimme nicht zu	Unentschlossen	Stimme vollkommen zu	Keine Meinung /weiß nicht
1. Ein in einem EU-Mitgliedstaat eingetragener Verein unterliegt derzeit Beschränkungen, wenn es darum geht, in einem anderen EU-Mitgliedstaat tätig zu werden (z. B. Eintragung, Zugang zu finanziellen Mitteln, Mitgliedschaft).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort unter Angabe der einschlägigen Tätigkeiten.

2. Welche Arten von Beschränkungen, denen Vereine bei ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit unterliegen, wiegen mit Blick auf die Freiheiten des Binnenmarkts besonders schwer?

höchstens 6 Antwort(en)

- a) Verwaltungsformalitäten bei der Durchführung von Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat ohne vorherige Eintragung
- b) Eintragung in einem anderen Mitgliedstaat (Kosten, Bearbeitungszeit, Unsicherheit hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gründung usw.)
- c) Zugang zu finanziellen Mitteln in einem anderen Mitgliedstaat
- d) Schwierigkeiten hinsichtlich der Anerkennung von Steuervergünstigungen durch die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats
- e) Unsicherheit hinsichtlich der zulässigen Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten
- f) Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anforderungen an die Mitgliedschaft
- g) Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Berichtspflichten
- h) Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich Haftungs-, Liquidations- und Auflösungsregelungen
- i) Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Regelungen für die Einstellung von Arbeitnehmern
- j) Sonstiges

Bitte erläutern Sie Ihre Auswahl (a-j).

- a. Verwaltungsformalitäten bei der Durchführung von Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat ohne vorherige Eintragung. Die BRAK ist der Auffassung, dass bspw. Beschränkungen im Bereich des öffentlichen Rechts hierbei abgebaut werden müssten.

d. Schwierigkeiten hinsichtlich der Anerkennung von Steuervergünstigungen durch die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats. Nach Auffassung der BRAK lässt die nationale Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung (insbesondere in den Rechtssachen EuGH 14.06.2006 - C-386/04 Stauffer und EuGH 27.01.2009 - C-318/07 Persche) zu wünschen übrig und bildet hierdurch ein erhebliches Hindernis für grenzüberschreitende Tätigkeiten von Vereinen.

e. Unsicherheit hinsichtlich der zulässigen Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die BRAK ist der Auffassung, dass nicht nur unterschiedliche Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten, sondern auch deren Umfang, deren Unterordnung unter den Zweck des Vereins (sog. Nebenzweckprivileg, s. BGH 16.05.2017 - II ZB 7/16, Rn. 23 u.a. mit Verweis auf Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 101) und evtl. unterschiedliche steuerliche Freigrenzen bei gemeinnützigen Vereinen erhebliche faktische Hindernisse darstellen.

3. Welche Beschränkungen wirken Ihrer Meinung nach besonders abschreckend?

höchstens 500 Zeichen

Die in Ziff. 2) lit. b genannten steuerlichen Schwierigkeiten sind nach Auffassung der BRAK besonders „abschreckend“.

4. Sind Ihnen Beispiele bekannt, in denen grenzüberschreitende Tätigkeiten für einen Verein zu einer Ungleichbehandlung auf dem Binnenmarkt geführt haben? Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben.

höchstens 1000 Zeichen

Ein Beispiel für eine Ungleichbehandlung auf dem Binnenmarkt bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Vereinen ist bspw. die steuerrechtliche Anerkennung bzw. Versagung bei der Zweckverfolgung (gemeinnütziger) Vereine im Ausland. Hier wird auf die zutreffenden Ausführungen von Hüttemann, Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht, 5. Aufl. 2921, Kap. 3. 12 ff. verwiesen.

5. Inwieweit wirken sich die folgenden Beschränkungen, denen Vereine bei ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit in der EU unterliegen, negativ auf die Ausübung der Grundrechte von Vereinen und/oder Einzelpersonen (wie Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit usw.) und allgemein auf die Fähigkeit von Vereinen, ihre Arbeit auszuführen (z. B. im Hinblick auf das zivilgesellschaftliche Engagement, die Vertretung der Zivilgesellschaft und die Interessen des Einzelnen), aus?

- a) Verwaltungsformalitäten bei der Durchführung von Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat ohne vorherige Eintragung
- b) Eintragung in einem anderen Mitgliedstaat (Kosten, Bearbeitungszeit, Unsicherheit hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gründung usw.)
- c) Zugang zu finanziellen Mitteln in einem anderen Mitgliedstaat
- d) Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Steuervergünstigungen durch die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats
- e) Unsicherheit hinsichtlich der steuerlichen Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
- f) Unsicherheit hinsichtlich der zulässigen Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten
- g) Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anforderungen an die Mitgliedschaft
- h) Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anforderungen an die Vermögensverwaltung

- i) Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Berichtspflichten
- j) Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich Haftungs-, Liquidations- und Auflösungsregelungen
- k) Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Regelungen für die Einstellung von Arbeitnehmern
- l) Sonstiges

Bitte erläutern Sie Ihre Auswahl (a-l).

höchstens 500 Zeichen

Die in Ziff. 2 genannten Beschränkungen (lit. a-c) wirken sich auch negativ auf die Ausübung der Grundrechte sowie die Fähigkeit von Vereinen aus, ihre Arbeit auszuführen. Die Beschränkungen entstammen nach Auffassung der BRAK weniger strukturellen Vorgaben (Eintragungserfordernisse, Berichtspflichten o. a.) als den äußeren Umständen (Verwaltungsformalitäten, steuerliche Behandlung etc.).

6. Wirken sich die Beschränkungen, denen Vereine bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten in der EU unterliegen, Ihrer Ansicht nach negativ auf die Entwicklung der Zivilgesellschaft aus (z. B. im Hinblick auf zivilgesellschaftliches Engagement oder die Vertretung der Interessen der Zivilgesellschaft)?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung/weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 500 Zeichen

Dies wirkt sich nach Auffassung der BRAK negativ auf die Entwicklung der Zivilgesellschaft aus.

7. Wirken sich die Beschränkungen, denen Vereine bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten in der EU unterliegen, Ihrer Ansicht nach wirtschaftlich negativ auf den Binnenmarkt aus?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung/weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 500 Zeichen

Ebenfalls sind negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu befürchten, da grenzüberschreitende Aktivitäten von Vereinen oft mit wirtschaftlichen Aktivitäten verbunden sind, die freilich im Rahmen des Nebenzweckprivilegs anzuerkennen sind.

8. Halten die Beschränkungen, denen Vereine bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten in der EU unterliegen, die Vereine Ihrer Ansicht nach davon ab, ihre Tätigkeiten auszuweiten und in anderen EU-Mitgliedstaaten tätig zu werden?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung/weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 500 Zeichen

Die Beschränkungen, die oben genannt wurden, halten einige Vereine davon ab, ihre Tätigkeiten auszuweiten und in anderen EU-Mitgliedstaaten tätig zu werden. Andere stellen die gemeinnützige Tätigkeit über die nationalen Hindernisse und versuchen sie zu überwinden.

9. Sind Vereine, die in Grenzregionen tätig sind, Ihrer Ansicht nach stärker von Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten betroffen?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung/weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 500 Zeichen

Nach Auffassung der BRAK sind Vereine, die in Grenzregionen tätig sind auch häufiger in grenzüberschreitende Sachverhalte involviert und grenzüberschreitend tätig. Insofern sind sie selbstverständlich von den Beschränkungen starker betroffen, noch einmal verstärkt im Bereich der Grenze zum Drittstaat Schweiz.

10. Sind die Beschränkungen, denen Vereine bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten in der EU unterliegen, Ihrer Ansicht nach auf Folgendes zurückzuführen:

- a) unvereinbare Rechtsvorschriften zwischen den Mitgliedstaaten
- b) fehlende Verwaltungsverfahren, bei denen die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Vereinen Berücksichtigung finden
-

c) fehlende Anerkennung der Vereinsrechtsform eines Mitgliedstaats durch die anderen Mitgliedstaaten

- d) mangelndes Wissen/Verständnis der Vereine in Bezug auf die Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten
- e) fehlende Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Rolle, die Vereine bei der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen spielen
- f) Finanzierungsbeschränkungen (Beispiel: Öffentliche Mittel können nur für Maßnahmen auf nationaler Ebene eingesetzt werden)
- g) Sonstiges/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Auswahl (a-g).

höchstens 500 Zeichen

Sowohl fehlende Verwaltungsverfahren, bei denen grenzüberschreitende Tätigkeiten von Vereinen Berücksichtigung finden wie auch fehlende Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Vereine dürften bei den Beschränkungen, denen Vereine bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten in der EU unterliegen, im Vordergrund stehen. Hinzu kommt selbstverständlich mangelndes Wissen und mangelndes Verständnis in Bezug auf die Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten.

Teil IV Möglichkeiten zur Abschwächung von Beschränkungen, denen grenzüberschreitend tätige Vereine unterliegen

11. Benötigen Vereine Ihrer Ansicht nach politische Maßnahmen auf EU-Ebene, um Beschränkungen abzuschwächen, die bei einer Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten oder einer entsprechenden Planung auftreten?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung/weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 500 Zeichen

Politische Maßnahmen auf EU-Ebene sind nach Auffassung der BRAK sicherlich hilfreich, um die ogn. Beschränkungen abzubauen oder gar einzudämmen, die bei einer Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten oder einer entsprechenden Planung auftreten. Hierbei ist nach Auffassung der BRAK eine Gleichbehandlung im Zusammenhang mit den Verhältnissen mit Drittstaaten wie bspw. der Schweiz anzustreben.

12. Mit welcher Art von politischen Maßnahmen können diese Anforderungen am besten umgesetzt werden?

-

Option 1: Eine neue Rechtsform für Vereine, die in allen Mitgliedstaaten anerkannt ist, damit Vereine in vollem Umfang vom Binnenmarkt profitieren können [Damit ein Verein von einer neuen Rechtsform profitieren kann, sind wahrscheinlich Verwaltungsformalitäten erforderlich (z. B. Eintragung oder Antrag). Die Schaffung einer neuen Rechtsform, die eine Anerkennung in allen Mitgliedstaaten ermöglicht, würde sich wahrscheinlich nicht auf die bestehenden nationalen Rechtsvorschriften über Vereine auswirken.]

● **Option 2: Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards für grenzüberschreitende Tätigkeiten in der EU** [*In diesem Fall wären wahrscheinlich Änderungen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erforderlich. Je nach Inhalt könnten gemeinsame Mindeststandards für die betroffenen Einrichtungen Änderungen in Bezug auf Governance und Verwaltung umfassen.*]

● **Option 3: Eine EU-Informationskampagne und verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten** [*Da es sich nicht um eine Legislativinitiative handelt, würde dies keine rechtlichen Schritte erfordern. Dies könnte die Sensibilisierung der betroffenen Einrichtungen für ihre Rechte und Pflichten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten in der EU sowie eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten umfassen, einschließlich eines besseren Zugangs zu Informationen für die betroffenen Einrichtungen.*]

● **Sonstiges**

Bitte erläutern Sie Ihre bevorzugten Optionen.

Der Kern der bisherigen Kritik an dem Entwurf für das Statut eines Europäischen Vereins bezog sich hauptsächlich darauf, „weil die Verfasser in dem Bestreben, dem Verein auch wirtschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen, eine für kleine und mittlere Vereine ohne nennenswerte wirtschaftliche Betätigung zu aufwendiges Rechtskleid geschneidert haben, ohne die Bedürfnisse der Großvereine mit wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern angemessen zu befriedigen“. (s. Münchner Kommentar/Leuschner, BGB, 9. Aufl. 2021, Vor § 21 Rn. 200.)

Die BRAK schließt sich dieser Kritik an und favorisiert unter anderem aus diesen Gründen eine Richtlinie zur Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards ohne Erwerbszweck („Teil II“), der sie einen Vorzug vor einer Verordnung zur Schaffung der Rechtsform „Europäischer Verein“ gibt (s. unten Frage 12).

Die Art der politischen Maßnahmen mit denen diese Anforderungen am besten umgesetzt werden können entspricht der Option 2, d. h. der Priorisierung der Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards für grenzüberschreitende Tätigkeiten von Vereinen in der EU. Nach Auffassung der BRAK ist der Harmonisierung vor der Schaffung einer neuen Rechtsform (Option 1) oder einer bloßen Informationskampagne (Option 3) eindeutig der Vorzug zu geben.

Unteroptionen:

- 2a: Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards für Vereine**
- 2b: Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards für Vereine und andere Organisationen ohne Erwerbszweck** [*Wie vom Europäischen Parlament in seiner EntschlieÙung vom 17. Februar 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für länderübergreifende Europäische Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck gefordert.*]

13. Wenn Sie Ihre Antworten auf die obigen Fragen durch Anmerkungen oder zusätzliche Informationen ergänzen möchten, tun Sie dies bitte hier:

höchstens 2000 Zeichen

Teil II

- a) Die BRAK stimmt grundsätzlich der Aussage zu: ein Verein muss, um seine Zwecke verwirklichen zu können, problemlos in verschiedenen Mitgliedstaaten/grenzüberschreitend tätig sein können. Allerdings bringt es die nichtwirtschaftliche/ideelle Tätigkeit vieler Vereine mit sich, dass kaum Auslandsberührung besteht.
- b) Die BRAK stimmt der Aussage vollkommen zu, dass Vereine voraussichtlich ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten im EU-Binnenmarkt zukünftig verstärken werden, zumal ihre Gesamtzahl ungebrochen zu wachsen scheint: Allein die Zahl der eingetragenen Vereine wuchs im Jahr 2020 auf über 613.000 (31.12.2020: 613.594; 2019: 610.720) (Geschäftsentwicklung der Amtsgerichte für die Jahre 1995 bis 2020, Hrsg. Bundesamt für Justiz, 02.03.2022). Daneben wird die Anzahl nicht eingetragener Vereine in Deutschland auf weitere ca. 300.000 geschätzt (Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl., Kap. 2 Rn. 1). Diese Rechtsform unterliegt keinerlei Registrierungserfordernissen; deren Anzahl muss daher geschätzt werden.
- c) Die wichtigsten Bedürfnisse von Vereinen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind oder tätig werden sind nach Auffassung der BRAK (Auswahl unter mehreren Antworten) die Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat ohne Registrierung im zweiten Mitgliedstaat (favorisiert vor Sitzverlegung und Zusammenlegung). Letztlich muss die Aufnahme von Mitgliedern aus anderen Mitgliedstaaten genauso wie die Tätigkeiten von Personen im Vorstand, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen, garantiert sein und bleiben.
- d) Schließlich ist auch die gleiche steuerliche Behandlung von Spendern bei grenzüberschreitenden Spenden ein wichtiges Bedürfnis, wohlwissend, dass die steuerliche Seite der Tätigkeit von Vereinen national unterschiedlich geregelt wird.

Sie können sämtliche Dateien hochladen, die Sie für wichtig halten.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

818381c1-9bc4-4935-8494-52c6e7496bb8/Erg_nzende_Stellungnahme_BRAK.pdf

14. Sind Sie daran interessiert, an einer zielgerichteten Konsultation teilzunehmen?

- Ja
- Nein

Contact

Valentina.SHABAJ@ec.europa.eu